GEMEINDE ALTENSTADT

Bekanntmachung

Betreff: **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);**
hier: Zulässigkeit von Nebenanlagen (ohne Wohnraumnutzung) in Bebauungsplangebieten außerhalb der festgesetzten Baugrenzen bzw. der hierfür ausgewiesenen Flächen

Die nachstehend genannten rechtsverbindlichen Bebauungspläne der Gemeinde Altenstadt wurden hinsichtlich der Zulässigkeit von Nebenanlagen (ohne Wohnraumnutzung) geändert. Der Inhalt ergibt sich aus dem Änderungsblatt vom 30.04.1993. Bedenken und Anregungen sind in dem nach § 13 BauGB durchführten Verfahren nicht eingegangen. Der Gemeinderat Altenstadt hat die Änderung am 15.06.1993 als Satzung beschlossen. Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat mit Schreiben vom 04.09.1993 mitgeteilt, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften, die eine Versagung der Genehmigung für die Änderung der Bebauungspläne rechtfertigen würde, nicht geltend gemacht wird. Die Änderung der nachstehend genannten Bebauungspläne liegt im Rathaus Altenstadt, Marienplatz 2, Zimmer Nr. 7, zu jedermanns Einsicht aus. Mit dieser Bekanntmachung tritt die jeweilige Änderung der nachstehenden Bebauungspläne gemäß § 12 BauGB in Kraft:

Nr. 1	"Winterscheid"	- 3. Änderung
Nr. 2	"Esterweg Nord"	- 3. Änderung
Nr. 3	"Gänsbichl I"	- 1. Änderung
Nr. 4	"Gänsbichl II"	- 6. Änderung
Nr. 7	"Angerweg I"	- 1. Änderung
Nr. 8	"Schwabniederhofen Süd"	- 5. Änderung
Nr. 9	"Sonnen-/Zugspitzstraße"	- 3. Änderung
Nr. 10	"Am Berg"	- 1. Änderung
Nr. 11	"Schwabniederhofen-Nord"	- 2. Änderung
Nr. 12	"Ortseingang - Schongauer Straße "	- 3. Änderung
Nr. 13	"Altenstadt Ost"	- 4. Änderung
Nr. 15	"Schäfgasse/Sonnenstraße"	- 2. Änderung

Altenstadt, den 09.09.1993

Aushang vom 09.09.1993 bis 24.09.1993

(Unterschrift)

Thoma, Bürgermeister